

BESCHLUSS

Das Bundesfinanzgericht **hat** durch den Richter Mag. Christian Seywald **über die Vorlageanträge** der "x" GmbH (als Rechtsnachfolgerin der "x" y KEG), vertreten durch die damalige z GmbH, WP- und Stb.gesellschaft, vom 7.9.2016 gegen die Beschwerdevereinscheidungen des Finanzamtes Wien 3/6/7/11/15 Schwechat Gerasdorf vom 25.8.2016 hinsichtlich Einkünftefeststellung der ehemaligen "x" y KEG für die Jahre 2004, 2005 und 2006 zur St.Nr. Steuernummer, **beschlossen**:

Diese Vorlageanträge vom 7.9.2016 werden als unzulässig zurückgewiesen.

Gegen diesen Beschluss ist keine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof zulässig.

MITTEILUNG GEMÄß § 281A BAO

Nach Auffassung des Bundesfinanzgerichtes sind zu folgenden Beschwerden noch keine wirksamen Beschwerdevereinscheidungen erlassen worden und keine zulässigen Vorlageanträge gestellt worden:

- Beschwerde der "x" GmbH (sowie der als Bescheidadressaten genannten Treugeber der "x" GmbH) als ehemalige Gesellschafter der "x" y KEG, vertreten durch z GmbH, vom 23. Dezember 2014 gegen die Bescheide des Finanzamtes Wien 3/6/7/11/15 Schwechat Gerasdorf zu St.Nr. Steuernummer über die Feststellung der Einkünfte gemäß § 188 BAO für die Jahre 2004, 2005 und 2006 vom 14. November 2014,
- Beschwerden des ***Bf3***, des w (nunmehr w1, w2 und w3 als Erben zuzurechnen), der ***Bf6***, des ***Bf7***, des Bf8, des Bf9 und des ***Bf10***, alle vertreten durch Steuerberater, vom 11. Dezember 2014, gegen die Feststellungsbescheide des Finanzamtes Wien 3/6/7/11/15 Schwechat Gerasdorf zu St.Nr. Steuernummer für die Jahre 2004, 2005 und 2006 vom 14. November 2014,
- Beschwerde des ***Bf4***, vertreten durch StbGmbH, vom 4. Dezember 2014 gegen den Feststellungsbescheid des Finanzamtes Wien 3/6/7/11/15 Schwechat Gerasdorf zu St.Nr. Steuernummer für das Jahr 2006 vom 14. November 2014.

Gegen diese gemäß § 281a BAO formlose Mitteilung ist kein Rechtsmittel zulässig.

Hinweis: Das durch die Vorlage der Beschwerden ohne vorhergehende rechtswirksame Beschwerdeentscheidung und ohne zulässigen Vorlageantrag im BFG begonnene Verfahren wird eingestellt.

Begründung

Das Finanzamt Wien 3/6/7/11/15 Schwechat Gerasdorf legte am 11. November 2016

- die Beschwerde der "x" GmbH (sowie der als Bescheidadressaten genannten Treugeber der "x" GmbH) als ehemalige Gesellschafter der "x" y KEG, vertreten durch z GmbH, vom 23. Dezember 2014 gegen die Bescheide des Finanzamtes Wien 3/6/7/11/15 Schwechat Gerasdorf zu St.Nr. Steuernummer über die Feststellung der Einkünfte gemäß § 188 BAO für die Jahre 2004, 2005 und 2006 vom 14. November 2014,
- die Beschwerden des ***Bf3***, des w, der ***Bf6***, des ***Bf7***, des Bf8, des Bf9 und des ***Bf10***, alle vertreten durch Steuerberater, vom 11. Dezember 2014, gegen die Feststellungsbescheide des Finanzamtes Wien 3/6/7/11/15 Schwechat Gerasdorf zu St.Nr. Steuernummer für die Jahre 2004, 2005 und 2006 vom 14. November 2014,
- die Beschwerde des ***Bf4***, vertreten durch StbGmbH, vom 4. Dezember 2014 gegen den Feststellungsbescheid des Finanzamtes Wien 3/6/7/11/15 Schwechat Gerasdorf zu St.Nr. Steuernummer für das Jahr 2006 vom 14. November 2014,
- die Vorlageanträge der "x" GmbH, vertreten durch die damalige z GmbH, vom 7.9.2016 gegen die Beschwerdeentscheidungen vom 25.8.2016 hinsichtlich Einkünftefeststellung 2004, 2005 und 2006,

an das Bundesfinanzgericht (BFG, Verwaltungsgericht des Bundes für Finanzen gemäß Art. 129 B-VG) vor, wo die genannten Beschwerden unter GZ. RV/7105691/2016 (samt Nebenzahlen) protokolliert wurden.

Das BFG hielt den Streitparteien mit Schreiben vom 23. März 2018 insb. vor, dass vor den Vorlageanträgen vom 7.9.2016 keine wirksame Beschwerdeentscheidungen in der gegenständlichen Angelegenheit erlassen worden waren. Und zwar, weil die (vermeintlichen) Beschwerdeentscheidungen vom 25.8.2016, welche jeweils an die "x" GmbH und viele, namentlich angesprochene Personen (Treuhandskommanditisten) gerichtet werden sollten, zwar an die "x" GmbH postalisch (aber nicht rechtlich) zugestellt wurden, aber die jeweilige Ausfertigung keinen Hinweis gemäß § 101 Abs. 4 BAO über die Zustellfiktion enthielten. Dies wurde von der belangten Behörde auf Seite 3 (unten) ihrer Stellungnahme vom 11. Mai 2018 bestätigt.

Die gegenständlichen, dem BFG vorgelegten Beschwerden sind solche, über die zwingend mit (rechtswirksamen) Beschwerdeverentscheidungen zu entscheiden ist (bzw. gewesen wäre), weil keine der Ausnahmen gemäß § 262 Abs. 2 bis 4 BAO vorliegt. Eine Störung der Abfolge *Bescheid – Beschwerde – (wirksame) zwingende Beschwerdeverentscheidung – (zulässiger) Vorlageantrag* bewirkt, dass das Verwaltungsgericht (hier: BFG) bis auf weiteres nicht über die anhängigen Beschwerden entscheiden darf (vgl. VwGH 29.1.2015, Ro 2015/15/0001: „Zuständig zu einer Entscheidung (in der Sache) ist das Bundesfinanzgericht freilich im Regelfall nur dann, wenn zuvor bereits die Abgabenbehörde mit Beschwerdeverentscheidung entschieden hat und dagegen ein Vorlageantrag erhoben wurde.“

Weiters wurde vorgehalten: Gegen die vermeintlichen, abweisenden Beschwerdeverentscheidungen vom 25.8.2016 wurden von der „x“ GmbH Vorlageanträge gemäß § 264 Abs. 1 BAO eingebracht, welche aber angesichts der Rechtsunwirksamkeit (Nichtigkeit) der zugrundeliegenden Beschwerdeverentscheidungen vom BFG wohl gemäß § 264 Abs. 5 BAO als nicht zulässig zurückzuweisen sein würden.

Bis zum Bekanntwerden der neueren diesbezüglichen Rsp des VwGH (Erkenntnis vom 22.11.2017, Zl. Ra 2017/13/0010) wurde beim Fehlen einer (wirksamen) zwingenden Beschwerdeverentscheidung vom BFG idR folgende Lösung angewendet: Es wurde ein Beschluss mit der Feststellung der Unzuständigkeit des BFG zur Entscheidung über die vorgelegte Beschwerde erlassen, woraufhin man davon ausging, dass die belangte Behörde eine zwingende Beschwerdeverentscheidung nachholen konnte, ohne dass diese gemäß § 300 BAO wiederum von Nichtigkeit bedroht wäre. Durch VwGH 22.11.2017, Ra 2017/13/0010 wurde dieser Lösungsweg verbaut, indem der VwGH einen derartigen Unzuständigkeitsbeschluss als rechtswidrig aufgehoben hat mit der Begründung, dass das BFG seinerseits nicht zuständig sei, derartige Unzuständigkeitsbeschlüsse zu erlassen. Wenn die aktuelle Entscheidungspflicht des Verwaltungsgerichtes (BFG) strittig ist, sieht der VwGH im genannten Erkenntnis die Lösung in der Entscheidung über einen Fristsetzungsantrag, ohne eine klare Lösung für den Fall der richtigen Annahme einer Entscheidungssperre durch das Verwaltungsgericht (BFG) zu bieten. Zu Details wird auf *Urban-Kompek* in SWK 3/2018, 97 und auf *Lenneis* in BFGjournal 1/2018, 32 verwiesen.

Als Lösung für Fälle wie den vorliegenden Fall schuf der Gesetzgeber mit BGBl. I Nr. 62/2018 vom 14. August 2018 den § 281a BAO und novellierte den § 300 BAO dahingehend, dass die Abgabenbehörde auch nach der Vorlage der Beschwerde eine Beschwerdeverentscheidung erlassen darf. § 281a BAO bestimmt, dass die Streitparteien davon formlos in Kenntnis zu setzen sind, wenn das Verwaltungsgericht (BFG) zur Auffassung gelangt, dass noch eine Beschwerdeverentscheidung zu erlassen ist oder ein Vorlageantrag nicht eingebracht wurde. Unter letzterem ist nur ein zulässiger, d.h. nach der Erlassung der wirksamen Beschwerdeverentscheidung eingebrachter Vorlageantrag zu verstehen.

Die Wirkung einer Mitteilung gemäß § 281a BAO dient einerseits der Information der Streitparteien und hat andererseits nur organisatorische Wirkungen im internen Verwaltungsablauf des BFG (vgl. *Fischerlehner/Brennsteiner*, Abgabenverfahren³, Bd. 1, Rz. 6 zu § 281a BAO), d.h. das durch die unzulässige Vorlage (vgl. aaO) im BFG begonnene Verfahren wird eingestellt, insb. werden die angelegten Geschäftszahlen des BFG ausgebucht. Wenn in der gegenständlichen Angelegenheit wirksame Beschwerdeentscheidungen erlassen sein werden und ein dagegen gerichteter Vorlageantrag eingebracht worden sein wird, hätte das Finanzamt die Beschwerde(n) dem BFG neuerlich vorzulegen.

Dem BFG wurde seit dem Schreiben vom 23. März 2018 weder die Erlassung einer wirksamen Beschwerdeentscheidung noch ein dagegen gerichteter Vorlageantrag bekanntgegeben. Auch im AIS/DB2 ist nichts vor einer derartigen Beschwerdeentscheidung bzw. Vorlageantrag ersichtlich. Daher ist das BFG weiterhin der bereits mit Schreiben vom 23. März 2018 mitgeteilten Auffassung, dass weder eine wirksame Beschwerdeentscheidung erlassen worden noch ein dagegen gerichteter zulässiger Vorlageantrag erhoben worden sind. Nunmehr wird diese Auffassung nochmals, gestützt auf § 281a BAO mitgeteilt.

Zur Zurückweisung der Vorlageanträge vom 7.9.2016:

Die Erhebung eines Vorlageantrages, d.h. eines Antrages auf Entscheidung über die Bescheidbeschwerde durch das Verwaltungsgericht, ist in § 264 Abs. 1 BAO vorgesehen als Reaktion „[g]egen eine Beschwerdeentscheidung“. Ein Vorlageantrag ist daher nur dann zulässig, wenn ihm eine Beschwerdeentscheidung in der betreffenden Beschwerdesache vorangegangen ist. Unter einer Beschwerdeentscheidung kann nur eine rechtswirksame Beschwerdeentscheidung verstanden werden, nicht aber eine nichtige Beschwerdeentscheidung. Ein Vorlageantrag gegen eine nichtige Beschwerdeentscheidung, d.h. ein Antrag auf Entscheidung über eine Beschwerde, zu der noch keine wirksame Beschwerdeentscheidung ergangen ist, durch das Verwaltungsgericht, ist unzulässig. Die Zurückweisung nicht zulässiger Vorlageanträge obliegt gemäß § 264 Abs. 5 BAO dem Verwaltungsgericht, also hier dem BFG als Verwaltungsgericht des Bundes für Finanzen gemäß Art. 129 B-VG. Nur für die Entscheidung über Beschwerden ist die Befassung eines Senates und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vorgesehen. Für die Zurückweisung von Vorlageanträgen und für Mitteilungen gemäß § 281a BAO sind weder die Befassung eines Senates noch die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vorgesehen. Somit obliegen diese Angelegenheiten gemäß Art. 135 Abs. 1 B-VG dem Einzelrichter.

Klarzustellen ist, dass die Zulässigkeit einer vor Beginn der Beschwerdefrist eingebrachten Beschwerde gemäß § 260 Abs. 2 BAO nicht auf Vorlageanträge übertragen werden kann, zumal § 264 Abs. 4 lit. e BAO die sinngemäße Anwendbarkeit von § 260 Abs. 1 BAO, nicht aber von § 260 Abs. 2 BAO, auf Vorlageanträge vorsieht. Vor der Wirksamkeit einer Beschwerdeentscheidung gestellte Vorlageanträge sind zurückzuweisen (vgl. *Ritz*, BAO⁶,

§ 264 Rz 6). Ein zuvor gestellter Vorlageantrag wird nicht durch die nachträgliche (wirksame) Erlassung der Beschwerdeentscheidung zulässig. Sobald/sofern es über die anhängigen Beschwerden wirksame Beschwerdeentscheidungen geben wird, wird der allfällige Wunsch von Beschwerdeführern auf Entscheidung über die Beschwerden durch das BFG jedenfalls nur durch neuerliche Stellung von Vorlageanträgen durchzusetzen sein.

Zur (Un)Zulässigkeit einer (ordentlichen) Revision

Betreffend Zurückweisung der Vorlageanträge:

Gegen einen Beschluss des Bundesfinanzgerichtes ist die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Die vorliegende Entscheidung entspricht hinsichtlich der Zurückweisung eines vor dem Ergehen einer Beschwerdeentscheidung eingebrachten Vorlageantrages der Rechtsprechung des VwGH (vgl. *Ellinger et al.*, § 264 BAO, E 2 mit Verweisen auf VwGH-Entscheidungen).

Auch die Nichtigkeit einer Entscheidung betreffend Einkünftefeststellung, welche nicht körperlich an alle Beteiligten zugestellt wird und keinen Hinweis auf die Zustellfiktion enthält, entspricht der Rechtsprechung des VwGH (vgl. etwa die Beschlüsse des VwGH vom 12.9.1996, Zl. 96/15/0161 und vom 18.10.2018, Zl. Ra 2018/15/0059)

Die (ordentliche) Revision an den VwGH hinsichtlich des Zurückweisungsbeschlusses ist daher nicht zulässig.

Zur Mitteilung gemäß § 281a BAO:

Da die Mitteilung gemäß § 281a BAO nach dem Gesetzeswortlaut formlos ist, steht gegen diese Mitteilung überhaupt kein direktes Rechtsmittel zu. Im Erkenntnis des VwGH vom 22.11.2017, Ra 2017/13/0010 wird dazu ausgeführt: *„Verneint das Bundesfinanzgericht nach der Vorlage der Beschwerde zu Unrecht seine Zuständigkeit, weil es fälschlich annimmt, es fehle (ohne Rechtfertigung durch eine der Ausnahmen des § 262 Abs. 2 bis 4 BAO) an einer (wirksam zugestellten) Beschwerdeentscheidung oder es sei kein Vorlageantrag (wirksam) eingebracht worden, und unterlässt es daher die Erledigung der Beschwerde, so steht beiden Parteien (vgl. zur Amtspartei VwGH 6.4.2016, Fr 2015/03/0011) des Verfahrens vor dem Bundesfinanzgericht der Fristsetzungsantrag an den Verwaltungsgerichtshof offen.“* (Diesen Ausführungen des VwGH ist hinzuzufügen, dass dann wohl auch zugleich eine außerordentliche Revision gegen den Beschluss zur Zurückweisung der Vorlageanträge

erforderlich wäre. Denn wenn der VwGH die rechtliche Existenz der Beschwerdeentscheidungen bejahen würde und weiterhin die dagegen gerichteten Vorlageanträge rechtskräftig zurückgewiesen blieben, wäre das Beschwerdeverfahren durch die Beschwerdeentscheidungen erledigt.)

Wien, am 20. Oktober 2022